

# **Heute in der NW - Urteil "Zwangsversetzung" OLG Münster**

**Beitrag von „plattyplus“ vom 29. August 2024 09:07**

## Zitat von DFU

Das ist bei Beamten mit dem Alleinverdienermodell nicht notwendig. Darüber muss man erst nachdenken, wenn die Besoldung so abgeändert wird, dass Ehepartner nicht mehr alimentiert werden.

Wenn das deutsche Beamtentum vom Alleinverdienermodell ausgeht, wovon ich nicht ausgehe, was ich jetzt aber mal als Arbeitshypothese nutze, müsste bei einer Hochzeit die Ehefrau in nicht unerheblichen Umfang alimentiert werden. Die Alimentation beruht ja auf der Annahme, dass ein bestimmter Lebensstandard finanziert bzw. gehalten wird. Um diesen Lebensstandard auch dann zu halten, wenn die Ehefrau bei der Heirat ihren Job aufgibt, um dem Alleinverdienermodell zu entsprechen, wäre z.B. in meinem Fall ein Familienzuschlag Stufe 1 von ca. 60.000€ im Jahr bzw. 5.000€ im Monat anzusetzen, eben das Bruttoeinkommen besagter Ehefrau. Da der Familienzuschlag Stufe 1 wesentlich geringer ausfällt (ca. 130€ monatlich), kann also von einem Alleinverdienermodell im Beamtentum keine Rede sein.